

ANLAGE A

ALLGEMEINE KRITERIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER STICHPROBE IM SINNE VON ART. 5 ABSATZ 7 DES L.G. 16/2015

Das gegenständliche Dokument beschreibt die allgemeinen Kriterien und die Modalitäten für das Verfahren zur Ziehung der Stichprobe der Vergabestellen und der Verfahren, welche der Kontrolle gemäß Art. 5 Abs. 7 des L.G. 16/2015 unterzogen werden.

Die Bezugsdaten gehen aus dem Informationssystem für öffentliche Verträge (ISOV) hervor, welches von allen lokalen Vergabestellen zur Erfüllung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten verwendet wird.

Die Ermittlung der Vergabestellen, welche öffentliche Aufträge im Interessenbereich des Landes durchführen, erfolgt mit Hilfe des oben genannten ISOV. Wie im *sistema informativo monitoraggio gare* (SIMOG) der ANAC, sind auch im ISOV die Vergabestellen in Kostenstellen gegliedert.

Um die maximale Qualitätsverbesserung und Unterstützung der Vergabestellen zu gewährleisten, ist es notwendig Kriterien anzuwenden, welche die Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit und der Qualität bei der Abwicklung der Verfahren auf möglichst viele Vergabestellen in kürzester Zeit ausdehnen. Damit wird das Ziel verfolgt, dass jährlich mindestens 20% der Vergabestellen überprüft werden, sodass möglichst jede Vergabestelle in dem 5-Jahres- Zeitraum wenigstens einer Kontrolle unterzogen wird.

Das Auswahlverfahren der oben genannten Vergabestellen und der jeweiligen Vergabeverfahren wird in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt:

1. in einer ersten Phase werden die Vergabestellen unter Anwendung der Kriterien laut den Punkten A) und B) ausgewählt;
2. in einer zweiten Phase werden die jeweiligen zu kontrollierenden Vergabeverfahren unter Anwendung der Kriterien laut Punkt C) ausgewählt.

Dem Direktor der AOV obliegt die Festlegung der Rangordnung der zu kontrollierenden Verfahren gemäß den in der Geschäftsordnung bestimmten Kriterien.

MODALITÄTEN DER STICHPROBE

A) ERMITTLUNG DER GESAMTANZAHL VON AKTIVEN VERGABESTELLEN IM BEZUGSJAHR DER KONTROLLEN

In erster Linie wird die Gesamtanzahl der im Bezugsjahr der Kontrollen aktiven Vergabestellen ermittelt und zwar anhand der nachfolgenden Modalitäten:

A.1) in zeitlicher Hinsicht wird die Stichprobe nur jene Vergabestellen betreffen, welche Verfahren durchgeführt haben, die:

- nach dem Inkrafttreten des L.G. 16/2015 eingeleitet wurden und daher mit Beginn ab dem 6. Jänner 2016;
- und im Laufe des Bezugsjahres zugeschlagen wurden. Als Bezugszeitraum für den Zuschlag gilt das der Stichprobe vorangegangene Kalenderjahr vom 01. Jänner bis einschließlich 31. Dezember des Vorjahres.

Um die im Bezugsjahr aktiven Vergabestellen zu bestimmen, welche *ratione temporis* laut Buchstabe A.1) in den Anwendungsbereich des L.G. 16/2015 fallen, soll folgendes berücksichtigt werden:

- das Datum der Veröffentlichung der Ausschreibungs- oder Auftragsbekanntmachung im Informationssystem der Autonomen Provinz Bozen für jene Verfahren, welche die Veröffentlichung einer Ausschreibungs- oder Auftragsbekanntmachung vorsehen;
- das Datum der Übermittlung des Einladungsschreibens zur Angebotsabgabe für Verträge ohne Ausschreibungs- oder Auftragsbekanntmachung;
- das Datum der Veröffentlichung des Ergebnisses der Vergabe, für Verträge, welche ohne Veröffentlichung einer Ausschreibungs- oder Auftragsbekanntmachung, in Ermangelung eines formellen Einladungsschreibens zur Angebotsabgabe, abgeschlossen wurden;
- die Normen und die Gepflogenheiten der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung im Hinblick auf die vorübergehende Regelung im Bereich der öffentlichen Verträge.

A.2) in subjektiver Hinsicht werden die Vergabestellen des Art. 2 des L.G. 16/2015 bzw. deren zugeschlagene Verfahren überprüft, mit Ausnahme der folgenden, welche nicht Gegenstand der Kontrollen sind:

- private Subjekte laut Art. 2 Abs. 3 Buchst. b) und c) des L.G. 16/2015;
- Gemeinden, welche die vom Gemeindenverband angebotene Möglichkeit der Durchführung des internen Controllings in Anspruch nehmen;

A.3) in objektiver Hinsicht werden jene Vergabestellen überprüft, welche:

- im Sinne des L.G. 16/2015, des GVD 50/2016 und der weiteren anzuwendenden Bestimmungen, Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Verträgen für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen abgewickelt haben, einschließlich Vergaben, Konzessionen, Verträge von öffentlich-privaten Partnerschaften, Beauftragungen des Generalunternehmers und In-house-Vergaben in den ordentlichen und besonderen Sektoren. Die Daten zu den In-house Vergaben sind nicht im ISOV verfügbar und müssen daher mit Hilfe der Vergabestellen und/oder der zuständigen Behörden beschafft werden.

B) AUSLOSUNG DER IM BEZUGSJAHR ZU KONTROLLIERENDEN VERGABESTELLEN

Die Agentur wird die zu kontrollierenden Vergabestellen unter Anwendung des im Art. 5 Abs. 7 des L.G. 16/2015 vorgesehenen Prozentsatzes von zwanzig Prozent auf die Gesamtanzahl der im Bezugsjahr aktiven Vergabestellen auslosen.

Zu diesem Zweck werden die Vergabestellen je nach angewandter Verfahrensart, nach absteigendem Komplexitätsgrad und der relativen Anzahl sortiert. Auf der daraus resultierenden Rangordnung wird jener Extraktionsschritt angewandt, welcher die Auslosung von 20% der Vergabestellen für das Bezugsjahr der Kontrollen gewährleistet. Damit soll eine ausgeglichene Verteilung der Vergabestellen auf Grund der Verfahrensart und Vielzahl in der jährlichen Stichprobe garantiert werden.

Nicht Gegenstand der Kontrollen sind die Verfahren, welche ganz oder teilweise mit europäischen EU-Fonds finanziert wurden, um Überschneidungen mit den Kontrollsystemen anderer Behörden, welche für die Überprüfung der entsprechenden Vergabetätigkeiten zuständig sind, zu vermeiden.

Falls die Vergabestellen in mehreren Kostenstellen aufgeteilt sind, muss die Kontrolle mindestens 6% der Kostenstellen betreffen, wobei die Auslosungen auch über mehrere Jahre verteilt werden können.

Erst nachdem alle Vergabestellen in einem Fünfjahreszeitraum einer Kontrolle unterzogen wurden, kann eine neue Auslosung laut den obengenannten Modalitäten stattfinden.

Gemäß den obigen Ausführungen, erfolgt die Auslosung der Vergabestellen, welche in die Stichprobe für das Bezugsjahr 2017 fallen, nach Abzug der bereits im Jahre 2016 kontrollierten Vergabestellen.

C) ERMITTLUNG DER ZU KONTROLLIERENDEN VERGABEVERFAHREN

Wurden die im Bezugsjahr zu kontrollierenden Vergabestellen gemäß Punkt A ermittelt, werden die Vergabeverfahren, welche Gegenstand der Kontrollen sein werden, anhand der nachfolgenden Modalitäten ermittelt:

1) Art des Verfahrens

a. Telematische Verfahren

Es wird ein Verfahren für jede von der Vergabestelle abgewickelten Verfahrensart ausgewählt (z.B. eine Konvention, eine Rahmenvereinbarung, ein nicht offenes Verfahren, ein offenes Verfahren, ein Verhandlungsverfahren oder eine Direktvergabe...).

b. Traditionelle Verfahren

Wurde mindestens ein Verfahren auf traditionelle Art abgewickelt, wird wenigstens ein Verfahren durch automatische und zufällige Auslosung ermittelt.

c. Andere Verfahren (ISOV – Transparenz)

Wurde mindestens ein Verfahren zu Transparenzzwecken auf das ISOV-Portal veröffentlicht, wird wenigstens ein Verfahren durch automatische und zufällige Auslosung bestimmt.

2) Bereich der Vergaben

Die Auslosung der Stichprobe der Verfahren muss Folgendes vorsehen:

- a. das Alternieren der Verfahrensart in nachstehender Reihenfolge: Bauarbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen;
- b. das Alternieren des EVV, der für das Verfahren verantwortlich ist;
- c. die Vorrangigkeit der Verfahren mit höheren Beträgen gegenüber den Verfahren mit niedrigeren Beträgen.

D) ZUSÄTZLICH ZU KONTROLLIERENDE VERGABEVERFAHREN

Zusätzlich zu den laut vorgenannten Modalitäten ausgelosten Verfahren, kann sich die Notwendigkeit ergeben, auch weitere Vergabeverfahren, welche laut Buchstabe A) im Anwendungsbereich des Audits liegen (zeitlich und/oder subjektiv und/oder objektiv), einer Kontrolle zu unterziehen.

Hat eine Vergabestelle mehrere Vergabeverfahren abgewickelt, deren Daten auch nicht zu Transparenzzwecken im ISOV veröffentlicht wurden, soll mindestens eines dieser Verfahren ausgewählt werden.

E) MODALITÄTEN UND KRITERIEN FÜR DIE ERMITTLUNG ZUSÄTZLICHER ZU KONTROLLIERENDER VERGABEVERFAHREN

Bei Eintritt der nachfolgend geschilderten Situationen, kann sich die Notwendigkeit ergeben, weitere Vergabeverfahren bzw. Vergabestellen einem Audit zu unterziehen, sofern sie in den Anwendungsbereich laut Buchstabe A) fallen (zeitlich und/oder subjektiv und/oder objektiv):

1) Initiative der Landesregierung

Die Landesregierung kann auf die Notwendigkeit hinweisen, dass aus verschiedenen Gründen auch weitere Verfahren einem Audit unterzogen werden sollen.

2) Meldung Dritter an den Direktor der AOV

Dritte können dem Direktor der AOV eine begründete Meldung in Bezug auf das Vorliegen möglicher Unregelmäßigkeiten in einem Vergabeverfahren erstatten, wobei es im Ermessen des Direktors der AOV liegt, diese Verfahren einem Audit zu unterziehen.

F) SKARTIEREN DER NICHT ZU KONTROLLIERENDEN VERGABEVERFAHREN

Falls aus jeglichen Gründen Verfahren ausgewählt werden, welche nicht Gegenstand der Stichprobe sein können, da sie weder im Anwendungsbereich laut Buchstabe A) (zeitlich und/oder subjektiv und/oder objektiv) liegen, noch den Fällen laut Buchstabe D) und E) entsprechen, wird die Agentur diese Verfahren skartieren.